

Besetzte Planstellen in VBÄ¹⁾ - aktive Landesbedienstete (ohne Karenzen)

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Amt ²⁾ | 1.835,4 | 1.821,7 | 1.810,4 | 1.884,2 | 1.999,0 | 2.104,9 | 2.255,8 | 2.325,3 | 2.450,5 | 2.447,8 |
| KRAGES | 1.731,0 | 1.745,5 | 1.763,9 | 1.772,7 | 1.796,6 | 1.853,7 | 1.823,8 | 1.841,2 | 1.979,7 | 2.158,4 |
| Lehrer | 2.128,8 | 2.124,2 | 2.106,2 | 2.103,2 | 2.130,3 | 2.129,9 | 2.161,4 | 2.389,0 | 2.486,0 | 2.632,0 |
| Gemeinden | 3.446,6 | 3.469,8 | 3.498,0 | 3.540,1 | 3.466,2 | 3.485,7 | 3.548,3 | 3.513,1 | 3.575,9 | 3.613,4 |

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

¹⁾ Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)

²⁾ Zum Amt zählen auch LehrerInnen an Landwirtschaftlichen Schulen, Kollektivvertragsbedienstete sind nicht enthalten.

Anmerkungen und Erläuterungen zu den beigefügten Tabellen:

In den beiliegenden Tabellen sind nur Aktive Bedienstete berücksichtigt.

Verwaltungsbereiche

Unter '**Landesbedienstete**' bzw. '**Landesdienst**' werden meist Bedienstete unterschiedlicher Gebietskörperschaften zusammengefasst. I

Amt der Landesregierung, Landesverwaltung (= **Amt**): Abteilungen des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Baudienstleistungszentren, Anstalten und nachgeordnete Dienststellen, Landwirtschaftliche Schulen
Zuständig: Abteilung 1- Personal des Amtes der Landesregierung

LandeslehrerInnen (= **Lehrer**): Allgemeinbildende und Berufsbildende Pflichtschulen, ohne Landwirtschaftliche Schulen
Zuständig: Bildungsdirektion Burgenland und A2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft des Amtes der Landesregierung

Landeskranken- und Pflegeanstalten (= **KRAGES**): Landeskrankenanstalten und Pflegeheime
Zuständig: Burgenländische Krankenanstalten Ges.mBH

Gemeindebedienstete (= **Gemeinden**): Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände
Zuständig: Die jeweiligen Gemeinden und A2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft des Amtes der Bgld. Landesregierung

Besetzte Planstellen in VBÄ

Die Angabe des Personalstandes erfolgt in sogenannten Vollbeschäftigungsäquivalenten (=VBÄ). Dabei wird das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten berücksichtigt. Im Regelfall werden Bedienstete, die sich auf Karenzurlaub befinden, nicht gezählt. Die Zählung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.

Bedienstetenanzahl in Kopffzahlen

Die Zählung der Bediensteten nach Köpfen. Je nach Zweck, mit oder ohne die Einbeziehung der Karenzen.
Karenzurlauber weisen ein gültiges Dienstverhältnis auf, erbringen jedoch keine Leistung und verursachen keine Kosten.
Diese Zählform wird bei der Darstellung der Geschlechtanteile oder der Teilzeitanteile verwendet.

Dienstverhältnis

Grundsätzlich gibt es im Landesdienst zwei Arten von Dienstverhältnissen, das öffentlich rechtliche (Beamte) und das vertragliche (Vertragsbedienstete).

Beamte: pragmatische Bedienstete wie Beamte der allgemeinen Verwaltung, Beamte in handwerklicher Verwendung, pragmatische Lehrer

Vertragsbedienstete: Vertragsbedienstete der allgemeinen Verwaltung, - in handwerklicher Verwendung (=Arbeiter), Vertragslehrer IIL und ILL, Honorarlehrer, Bedienstete mit Sonderverträgen

Verwendungsgruppe

In der Landesverwaltung wird mit Schwerpunkt auf die Schulausbildung die Einreihung in Verwendung-, Entlohnungsgruppen vorgenommen. Diese bilden die Grundlagen für die Entlohnung. Dieses Besoldungssystem wird immer mehr durch Systeme mit dem Schwerpunkt auf Qualifikation und Funktion die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind ersetzt. Daher ist diese Einteilung nur mehr in der Landesverwaltung von Bedeutung.

A - Akademiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium, Absolventen Fachhochschulen

B - Reifeprüfung, Matura

C - Fachausbildung

D - mittlere Ausbildung, z.B.: Schreibdienst ...

E - keine Ausbildung, z.B. Hilfsdienst, Amtsdienst ...

L - alle Gruppen des Lehrpersonals

P - alle Gruppen der Arbeiter p1 - p5

SV - Sonderverträge

nG - neues Gehaltsschema B1 "Mindestlohn" ab 2020